

Stadtrats-Sitzung

abgehalten am Montag, den 18. Juli 1932.

Gegenwärtig:

I. Vorsitzender:

Oberbürgermeister M a y e r ;

2. Die bürgerlichen Stadträte:

Leibl <i>msf.</i>	Burghart
Dr. Gromer	Prändl
Bunk	Schedl
Heiß	Hees
Wünsch	Hambel
Forster	Mohr <i>msf.</i>
Meyr <i>msf.</i>	de Crignis
Wink	Hartmann
	Rathgeber
	Nebelmair.

3. Verwaltungsinspektor Wittmann.

./.

n. b. 3/4

Nummer des Vortrags	Nummer des Exh. bit	Referent	Gegenstand
---------------------	---------------------	----------	------------

abschrift

Einwirkungen, noch Schadloshaltung wegen hieraus entstandener Beschädigungen beanspruchen kann. - Der Käufer hat bei Errichtung des Wohnhauses entsprechende Massnahmen zu treffen, welche geeignet sind, eine Durchfeuchtung des Wohnhauses durch eindringendes Wasser aus dem Schindergraben zu verhüten.

Ausserdem hat sich der Käufer zu verpflichten, den Graben auf die Länge des erworbenen Grundstückes zu räumen, wenn durch Ablagerungen üble Ausdünstungen entstehen.

Für die Verpflichtungen aus Ziffer 7 ist beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Sinne des § 1090 des BGB. zu Gunsten der Stadtgemeinde Neuburg a. d. Donau auf der Abtretungsfläche einzutragen.

8. Zur notariellen Beurkundung und zur Abgabe von Erklärungen aller Art wird der Stadtratsvorstand bzw. sein Stellvertreter bevollmächtigt.

9. Der Stadtratsbeschluss vom 7. VI. 1932 wird aufgehoben.

Neuburg a. d. Donau, den 18. Juli 1932.

Stadtrat:
gez. Mayer.

Nr.	Gegenstand	Beschluss
-----	------------	-----------

Sitzungsprotokoll vom 7. Juni 1932.

Das Sitzungsprotokoll vom 7. Juni 1932 wurde bekanntgegeben; Erinnerungen hiegegen wurden nicht erhoben.

In der Sitzung vom 18. Juli 1932 wurden bei 19 stimmberechtigten, ordnungsgemäss geladenen Mitgliedern, von denen 16 erschienen waren, mit allen Stimmen folgende

Beschlüsse

gefasst:

I. Oeffentliche Sitzung:

1 Verkauf eines Bauplatzes an den Maurer Alois Brems. S. beiliegende Beschlussabschrift.

2 Vollzug des Abmarkungsgesetzes. Der Stadtrat Neuburg a. d. Donau erkennt die beim Acker Plan-Nr. 1894 bestehenden und neugebildeten Grenzen gegenüber dem Bauplatz Plan-Nr. 1894 1/3 des Maurers Alois Brems in Neuburg rechtsverbindlich an. - Er anerkennt ferner die am 5. Juli 1932 bei Anwesenheit des Herrn Ingenieurs Fehn mit 4 Granitsteinen durchgeführte Abmarkung.

3 Baugesuch Brems. Dem Maurer Alois Brems dahier wird unter Vorbehalt aller Rechte Dritter und der Stadtgemeinde die baupolizeiliche Genehmigung zur Errichtung eines Wohnhauses auf dem von ihm erworbenen Grundstück am westlichen Ende der städtischen Füllgrube Plan-Nr. 1894 erteilt mit der Auflage, dass die Bestimmungen der allgemeinen Bauordnung und die technischen Revisionserinnerungen genau eingehalten werden und im übrigen die Bauausführung plangemäss erfolgt.

4 Arbeitsbeschaffung. Die Eingabe des Gewerkschaftsbundes vom 4. Juni 1932 auf Beschaffung von Arbeit wurde bekanntgegeben. - Der Stadtrat ist jedoch zu seinem Bedauern nicht in der Lage, grössere Arbeiten für die Stadt ausführen zu lassen, da

Pl. Nr.	Gegenstand	Beschluss
		<p>namentlich die Materialkosten derart hoch sind, dass hiefür im Haushaltsplane keine Deckung vorhanden ist.</p> <p>Ausserordentliche Mittel können aber bei den zur Verfügung stehenden Einnahmequellen nicht bereitgestellt werden.</p> <p>Im übrigen muss auch abgewartet werden, welche Bestimmungen die neue Verordnung über den freiwilligen Arbeitsdienst bringen wird.</p> <p>Der Stadtrat wird übrigens, soweit dies im Rahmen des Etats bewerkstelligt werden kann, dringliche Arbeiten von sich aus vornehmen lassen und bei etwaigen Vergebungen den Unternehmern vorschreiben, dass Erwerbslose dabei beschäftigt werden.</p>
5	Bezahlung der Wohlfahrtserwerbslosen für die von diesen zu leistende Pflichtarbeit.	S. beiliegende Beschlussabschrift.
8	Aufhebung der Wohnungsmangelbestimmungen und Aufhebung des Wohnungsamtes.	S. beiliegende Beschlussabschrift.
9	Gemeindegrenzänderung.	<p>Die Stadtgemeinde Neuburg a.d. Donau ist damit einverstanden, dass die im Messungsverzeichnis Nr. 123/1930 neugebildeten Grundstücke in der Steuergemeinde Bruck Plan-Nr. 730 1/2 zu 0,031 ha und Plan-Nr. 731 1/4 zu 0,014 ha von der Gemeinde Bruck abgetrennt und der Stadtgemeinde Neuburg a.d. Donau unter Vereinigung mit Plan-Nr. 4880 d zugeteilt werden; ferner, dass das im Messungsverzeichnis 124 vom Jahre 1930 neugebildete Grundstück Plan-Nr. 4880 1/3 zu 0,080 ha von der Stadtgemeinde Neuburg a.d. Donau abgetrennt und der Gemeinde Bruck unter Vereinigung mit Plan-Nr. 732 a zugeteilt wird.</p>

Pl. Nr.	Gegenstand	Beschluss
---------	------------	-----------

Abschrift.

Betreff: Bezahlung der Wohlfahrtserwerbslosen für die von diesen zu leistende Pflichtarbeit.

B e s c h l u s s .

Der Stadtrat Neuburg a.d. Donau beschliesst in seiner heutigen Sitzung bei 19 stimmberechtigten, ordnungsgemäss geladenen Mitgliedern, von denen 16 erschienen waren, mit allen gegen 2 Stimmen (Rathgeber und Nebelmair) wie folgt:

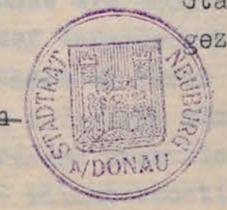
Dem Antrage des Ortsausschusses Neuburg des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes vom 17.VII. 1932, den Wohlfahrtserwerbslosen für die von diesen zu leistende Pflichtarbeit zum Unterstützungsbetrag einen Zuschuss von 0.30 RM pro Arbeitsstunde zu gewähren, kann keine Folge gegeben werden.

Der Bezirksfürsorgeverband Neuburg a.d. Donau-Stadt macht, wie dies auch anderwärts geschieht, gemäss § 19 RFV. die Unterstützung Arbeitsfähiger von der Leistung gemeinnütziger Arbeit abhängig und zwar in einer Weise, die sicherlich keine Unbilligkeit für die Unterstützten bedeutet.

Neben der Unterstützung auch noch eine Bezahlung von 30 Rpf. pro Stunde oder auch weniger aus der Stadtkasse für die geleistete Arbeit zu gewähren, ist schon deshalb nicht angezeigt, weil dies der Absicht der gesetzlichen Bestimmungen zuwiderlaufen würde; schliesslich ist eine solche Bezahlung aber auch mit Rücksicht auf die finanzielle Belastung der Stadt gänzlich unmöglich, nachdem die Stadt gerade für die Wohlfahrtserwerbslosen einen wöchentlichen Aufwand von zur Zeit rund 1300.- RM aufzubringen hat, was ihr für die Dauer ohne ausgiebigen Reichs- und Landeszuschuss überhaupt nicht mehr möglich sein wird.

Neuburg a.d. Donau, den 18. Juli 1932.

Stadtrat:
gez. Mayer.



~~An den~~
~~Ortsausschuss des Allgemeinen~~
~~Gewerkschaftsbundes~~
~~hier.~~

Nr.	Gegenstand	Beschluss
-----	------------	-----------

hoch...
 Beschl. Nr. 1197.
 II. Ge. Begl. Abschrift.
 Betreff: Vollzug der Wohnungsmangelverordnung; hier
 Aufhebung der Wohnungsmangelbestimmungen in
 Neuburg a.d. Donau gemäss § 40 a WMVO. sowie
 Aufhebung des Wohnungsamtes.

Beschluss.
 Der Mangel an Kleinwohnungen in Neuburg besteht nach wie vor.-
 Der Bedarf an mittleren und grösseren Wohnungen ist im allgemeinen
 gedeckt.- Die Erfahrungen des Wohnungsamtes in den langen Jahren der
 Wohnungszwangswirtschaft haben gezeigt, dass die strenge Handhabung
 der Vorschriften Reibungen in Vermieter- und Mieterkreisen zur Folge
 hat, ohne dass sie die Wohnungsnot irgendwie zu mildern vermag.-
 Herausgestellt hat sich ferner, dass trotz der Zwangswirtschaft
 unerwünschter Zuzug nicht ferngehalten werden kann.- Im Interesse des
 guten Einvernehmens zwischen Mieter und Vermieter, das durch die
 Zwangswirtschaft starken Belastungsproben ausgesetzt ist, ist ein
 Abbau der Zwangswirtschaft zu wünschen.- Die Lockerung der Zwangswirt-
 schaft ohne gleichzeitigen Abbau der Mieterschutzgesetzgebung hat nur
 beschränkte Bedeutung.- Missliebigen Mietern ist weder mit noch ohne
 Zwangswirtschaft auf die Dauer zu helfen, während anständige Mieter
 in der Regel ohne lange Wartezeit untergebracht werden können.
 Ja die Hausbesitzer setzt der Stadtrat das Vertrauen, dass sie
 im wohlverstandenen eigenen Interesse den Belangen der ortsansässigen
 Mieter Rechnung tragen, die Bereitstellung von Wohnräumen nach Kräften
 fördern und aus freiem Entschluss unerwünschten fremden Zuzug ferne
 halten, da andernfalls Gefahr besteht, dass die Lockerung der Zwangs-
 wirtschaft in Neuburg wieder rückgängig gemacht werden müsste.
 Angesichts der persönlichen Beziehungen, die zwischen Vermietern
 und Mietern in einer Stadt wie Neuburg bestehen, sowie der wirtschaft-
 lichen Not, die jeden Hausbesitzer zur Vermietung zwingt und mit
 Rücksicht auf die begründete Hoffnung, dass bei freier Auswahl der
 Mieter mehr Wohnungen als bisher zur Vermietung gelangen, besteht die
 vollste Ueberzeugung, dass die Lockerung der Zwangswirtschaft unter
 keinen Umständen zu einer Vergrösserung der Wohnungsnot, vielmehr mit
 grösster Wahrscheinlichkeit zu ihrer Verminderung führen wird.
 Die Stadt Neuburg a.d. Donau zählt 7564 Einwohner.
 Aus all diesen Gründen beschliesst der Stadtrat in seiner
 heutigen Sitzung bei 19 stimmberechtigten, ordnungsgemäss geladenen
 Mitgliedern, von denen 16 erschienen waren, mit allen Stimmen, gemäss



Nr.	Gegenstand	Beschluss
-----	------------	-----------

Nr. 1197. II. Ge. Begl. Abschrift.
 Betreff: Vollzug der Wohnungsmangelverordnung; hier
 Aufhebung der Wohnungsmangelbestimmungen in
 Neuburg a.d. Donau gemäss § 40 a WMVO. sowie
 Aufhebung des Wohnungsamtes.
Beschluss.
 Der Mangel an Kleinwohnungen in Neuburg besteht nach wie vor.-
 Der Bedarf an mittleren und grösseren Wohnungen ist im allgemeinen
 gedeckt.- Die Erfahrungen des Wohnungsamtes in den langen Jahren der
 Wohnungszwangswirtschaft haben gezeigt, dass die strenge Handhabung
 der Vorschriften Reibungen in Vermieter- und Mieterkreisen zur Folge
 hat, ohne dass sie die Wohnungsnot irgendwie zu mildern vermag.-
 Herausgestellt hat sich ferner, dass trotz der Zwangswirtschaft
 unerwünschter Zuzug nicht ferngehalten werden kann.- Im Interesse des
 guten Einvernehmens zwischen Mieter und Vermieter, das durch die
 Zwangswirtschaft starken Belastungsproben ausgesetzt ist, ist ein
 Abbau der Zwangswirtschaft zu wünschen.- Die Lockerung der Zwangswirt-
 schaft ohne gleichzeitigen Abbau der Mieterschutzgesetzgebung hat nur
 beschränkte Bedeutung.- Missliebigen Mietern ist weder mit noch ohne
 Zwangswirtschaft auf die Dauer zu helfen, während anständige Mieter
 in der Regel ohne lange Wartezeit untergebracht werden können.
 Ja die Hausbesitzer setzt der Stadtrat das Vertrauen, dass sie
 im wohlverstandenen eigenen Interesse den Belangen der ortsansässigen
 Mieter Rechnung tragen, die Bereitstellung von Wohnräumen nach Kräften
 fördern und aus freiem Entschluss unerwünschten fremden Zuzug ferne
 halten, da andernfalls Gefahr besteht, dass die Lockerung der Zwangs-
 wirtschaft in Neuburg wieder rückgängig gemacht werden müsste.
 Angesichts der persönlichen Beziehungen, die zwischen Vermietern
 und Mietern in einer Stadt wie Neuburg bestehen, sowie der wirtschaft-
 lichen Not, die jeden Hausbesitzer zur Vermietung zwingt und mit
 Rücksicht auf die begründete Hoffnung, dass bei freier Auswahl der
 Mieter mehr Wohnungen als bisher zur Vermietung gelangen, besteht die
 vollste Ueberzeugung, dass die Lockerung der Zwangswirtschaft unter
 keinen Umständen zu einer Vergrösserung der Wohnungsnot, vielmehr mit
 grösster Wahrscheinlichkeit zu ihrer Verminderung führen wird.
 Die Stadt Neuburg a.d. Donau zählt 7564 Einwohner.
 Aus all diesen Gründen beschliesst der Stadtrat in seiner
 heutigen Sitzung bei 19 stimmberechtigten, ordnungsgemäss geladenen
 Mitgliedern, von denen 16 erschienen waren, mit allen Stimmen, gemäss

Ziff. Nr.	Gegenstand	Beschluss
--------------	------------	-----------

§ 40 a der Wohnungsmangelverordnung vom 16. III. 1931 bei der Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, als Aufsichtsbehörde die Genehmigung zu erwirken,

1. dass in der Stadt Neuburg a.d. Donau die Vorschriften der Verordnung über Massnahmen gegen Wohnungsmangel in Bayern mit Ausnahme der §§ 5, 6, 7 Abs. I, 28, 30 und 41 keine Anwendung finden, insoferne ihre Weitergeltung nicht zur Durchführung der aufrechterhaltenen Vorschriften notwendig erscheint;
2. dass das Wohnungsamt und der Wohnungsausschuss ab 1. Oktober 1932 aufgehoben werden.

Neuburg a.d. Donau, den 18. Juli 1932.

Stadtrat:

gez. Mayer.

(Faint, mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through from the other side of the paper.)

Ziff. Nr.	Gegenstand	Beschluss
--------------	------------	-----------

II. Geheime Sitzung.

0 Einbürgerung Sachs Josef.

Der Stadtrat Neuburg a.d. Donau beschliesst im Hinblick auf Ziffer 14 der Min.-Bek. vom 23. XII. 29 - GVBl. S. 179 ff. - die Einbürgerung des led. Schuhmachermeisters Josef S a c h s, geb. am 11. III. 1900 zu Eisendorf in Böhmen, wohnhaft in Neuburg a.d. Donau, B 74, nicht zu befürworten, da das Erfordernis des § 8 Ziff. 4 RuStG. nicht als erfüllt erachtet wird. - Sachs ist wohl derzeit in der Lage, sich redlich aus eigenen Kräften zu ernähren, nicht erwiesen ist jedoch, dass er hiezu voraussichtlich dauernd imstande sein wird. (Vgl. Woerber-Fischer Anm. 16 zu § 8 a.a.O.) - Sein jetziges Arbeitsverhältnis und seine angeblich bevorstehende Verehelichung bieten hierfür keine Gewähr.

Die Erfordernisse der Ziff. 2 und 3 des § 8 sind gegeben.

1 Bitte des Gewerbeoberlehrers Christ. Schumann um Einreihung in die Beamtensoldungsgruppe 3a.

Die Bescheidung des Antrages des Gewerbeoberlehrers Christian S c h u m a n n vom 10. 6. 1932 auf Einreihung in die Besoldungsgruppe 3 a wird bis auf weiteres zurückgestellt; in der Angelegenheit sollen noch Erhebungen bei der Regierung etc. gepflogen werden.

2 Strafantrag gegen den Hafnermeister Peter G e h w a l d in Neuburg a. Donau wegen Beleidigung des Stadtrates und der Schutzmannschaft.

Gegen den Hafnermeister Peter G e h w a l d in Neuburg a.d. Donau wird wegen der Beleidigungen des Stadtrates und der Schutzmannschaft, wie sie in seinen Briefen und Postkarten an Herrn Stadtpfarrer Wunderle hier v. 8. 5. 32, " die Regierung in Augsburg vom 8. 5. 32, " Herrn Generalvikar Prälat Dr. Eberle in Augsburg v. 1932, " Herrn Verw. Jnspektor Wittmann hier v. 16. 5. 32, " Staatsanwaltschaft Augsburg vom 16. 5. 32, " Regierung Augsburg vom 28. 5. 32, " Frau Wittmann, Verwaltungsinspektorsgattin hier vom 28. 5. 32, " Staatsanwaltschaft Augsburg v. 29. 6. 32 und

G. Nr.	Gegenstand	Beschluss
13	Waldbrand im städt. Burgwald.	<p>an den Stadtrat Neuburg a.d. Donau, eingelaufen am 1.7.32, enthalten sind, S t r a f a n t r a g gestellt.</p> <p>Stadtratsmitglied R a t h g e b e r stellt den Antrag, die Kulturarbeiter, die bei dem Waldbrande am 14.IV.1932 geschädigt worden sind, entsprechend zu entschädigen.</p> <p>Der Stadtrat ist der Auffassung, dass die Arbeiter grob fahrlässig gehandelt und den Brand selbst verschuldet haben, so dass ihnen keinerlei Ansprüche auf Entschädigung für ihre zu Verlust gegangenen Sachen zustehen. Das Verhalten der Arbeiter muss schärfstens missbilligt werden.</p> <p>Entgegenkommender Weise soll ihnen aber ein Teil ihres Schadens, und zwar mit 50 % der geltend gemachten Forderungen, ersetzt werden.</p> <p>Forstaufseher S ö l t l soll entsprechend angewiesen werden, seiner Aufsichtspflicht besser nachzukommen, damit ein für alle Mal solche Vorkommnisse vermieden werden.</p> <p style="text-align: center;">  <i>[Signature]</i> </p> <p style="text-align: right; font-size: 2em;"><i>[Signature]</i></p>

Stadtrats-Sitzung

abgehalten am Montag, den 22. August 1932.

Gegenwärtig:

I. Vorsitzender:

Oberbürgermeister M a y e r i

2. Die bürgerlichen Stadträte:

Loibl	Burghart
Dr. Gromer	Prändl
Bunk	Schedl
Heiß	Hees
Wünsch	Hambel
Forster	Mohr
Meyr	de Crignis
Wink	Hartmann
	Rathgeber
	Nebelmaier

3. Stadtkämmerer V o l z.

den kleinen Informations-
post für Geschäftsleute
aufgegriffen

1. Kollisionsbedingtes
2. Kollisionsbedingtes
3. Kollisionsbedingtes

1. Maximaler Wert von $\frac{1}{x^2}$ für $x \in [1, 2]$
für $f(x) = \frac{1}{x^2}$ W.E.
Kalkül, Grenzwert, $\frac{1}{1^2} = 1$ (Richtig - falsch)

2. Maximaler Wert von $\frac{1}{x^2}$ für $x \in [1, 2]$
W.E. $\frac{1}{1^2} = 1$

3. Maximaler Wert von $\frac{1}{x^2}$ für $x \in [1, 2]$
W.E. $\frac{1}{1^2} = 1$

4. Maximaler Wert von $\frac{1}{x^2}$ für $x \in [1, 2]$

5. Maximaler Wert von $\frac{1}{x^2}$ für $x \in [1, 2]$
~~W.E. $\frac{1}{1^2} = 1$~~

6. Maximaler Wert von $\frac{1}{x^2}$ für $x \in [1, 2]$

7. Maximaler Wert von $\frac{1}{x^2}$ für $x \in [1, 2]$
W.E. $\frac{1}{1^2} = 1$
W.E. $\frac{1}{2^2} = \frac{1}{4}$